

Zeitschrift: Schweizer Schule
Band: 82 (1995)
Heft: 7-8: Sexualerziehung ; Koedukation

Artikel: Schulbus in den Kindergarten gratis?
Autor: Moser, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulbus in den Kindergarten gratis?

Eltern sind im allgemeinen bedacht darauf, dass sich die Schule nicht zu stark in ihre Rechte einmischt. So werden viele von ihnen froh sein, dass der Schulweg grundsätzlich in ihrer Kompetenz steht – bis es um die leidgehen Finanzen geht. Beim Schultransport nämlich; da hätten sie dann doch gerne einen unentgeltlichen Transportdienst. Ganz anders dagegen die Schulgemeinden: Zur Schonung ihres Geldsäckels bürden sie diese Aufgabe viel lieber den Eltern auf. Salomonisch lässt sich nun aber aus der Bundesverfassung die rettende Lösung ableiten: Gemäss Art. 27, Abs. 2 der Bundesverfassung springt dann – und nur dann – die Gemeinde ein, wenn der Schulweg unzumutbar lang ist. Am Rande nur sei erwähnt, dass zum Streiten natürlich trotzdem Gelegenheit ist – nämlich, wenn es darum geht, ab wieviel Minuten, Meter oder Autos auf der Hauptstrasse die «Unzumutbarkeit» gegeben ist.

Diese Lösung ist aber noch in einem ganz anderen Punkt problematisch: Sie gilt nämlich nur für den obligatorischen Primarunterricht und nicht schon für den Kindergarten. Dies ist allerdings pädagogisch fragwürdig: Denn je kleiner und unselbständiger die Kinder sind, desto weniger zumutbar ist es für sie, einen langen Schulweg selbständig zurückzulegen. Für den Kanton Zürich hat nun das Bundesgericht entschieden, dass die Regeln der Primarschule auch für den Kindergarten gelten. Damit möchte man Willkür ausschliessen und Chancengleichheit wahren. Alles in allem scheint mir das ein weiser Spruch unserer höchsten Richter; es ist zu hoffen, dass er in allen andern Kantonen gehört wurde – auch wenn vielleicht die Rechtslage im Detail etwas von den Zürcher Verhältnissen abweicht.